

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 17.09.2013 und Anzeige bei der Rechtsaufsicht die folgende Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust erlassen.

### **§ 1 Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Ludwigslust führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen, der Schild von Gold und Blau gespalten; vorn am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, offenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell; hinten am Spalt ein halber grüner Rosenstock mit einer halben roten Rose auf grünem Grund, oben von einem silbernen Johanniter- (Malteser-) Kreuz, unten von einem aufgerichteten goldenen Adlerfang beseitet.
- (3) Die Flagge der Stadt Ludwigslust zeigt zwei gleich breite Querstreifen, am Liek blau, am fliegenden Ende gelb. In der Mitte des Flaggentuchs liegt das Stadtwappen. Es nimmt zwei Drittel der Flaggenhöhe ein. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "STADT LUDWIGSLUST".
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.

### **§ 2 Gebietsstand und Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet umfasst das Stadtgebiet von Ludwigslust sowie die Ortsteile Glaisin, Hornkaten, Kummer und Niendorf/Weselsdorf. Die Einteilung des Gemeindegebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (2) In den Ortsteilen werden Ortsteilvertretungen oder Ortsvorsteher nach Maßgabe der Absätze 4 ff. gewählt.
- (3) Die Bezeichnung der Ortsteilvertretungen richtet sich nach der Bezeichnung der Ortsteile. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung haben den Namen „Ortsteilvertreter“; der Vorsitzende der Ortsteilvertretung den Namen „Vorsitzender der Ortsteilvertretung“.
- (4) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung werden durch die Stadtvertretung unter Beachtung des Ergebnisses der Kommunalwahl im jeweiligen Ortsteil und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.
- (5) Die Stadtvertretung wählt für den Ortsteil Glaisin eine Ortsteilvertretung, die aus maximal 7 Mitgliedern besteht.
- (6) Die Stadtvertretung wählt für den Ortsteil Kummer eine Ortsteilvertretung, die aus maximal 8 Mitgliedern besteht.
- (7) Die Bürger der Ortsteile Hornkaten und Niendorf/ Weselsdorf wählen für ihren Ortsteil einen Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung. Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen des Ortsteils.
- (8) Die Stadt Ludwigslust wahrt die Interessen der Ortsteile. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen Ortsteilen nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.
- (9) Den Ortsteilen wird im Rahmen des Haushaltes ein Budget im angemessenen Verhältnis zur Einwohnerzahl eingeräumt.
- (10) Die Regelungen in den Absätzen 5,6,8 und 9 dürfen nicht vor dem 31.12.2024 geändert werden.

(11) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode üben die bisherigen Ortsteilvertretungen ihre Aufgaben bis zur Neuwahl von Ortsteilvertretungen, längstens jedoch zwölf Wochen nach einer Kommunalwahl aus.

(12) Näheres regelt die Satzung über die Aufgaben der Ortsteilvertretung.

### **§ 3 Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlungen können auch in einzelnen Bereichen des Stadtgebietes durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung bzw. der Ortsvorsteher kann maximal zwei mal im Jahr Einwohnerversammlungen einberufen, zu denen der Bürgermeister einzuladen ist.

(3) In den Ortsteilen beruft der Bürgermeister mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein, sofern der Vorsitzende der Ortsteilvertretung bzw. der Ortsvorsteher nicht selbst eine Einwohnerversammlung nach Abs. 2 einberufen hat.

(4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 22 (2) der Kommunalverfassung MV sind der Stadtvertretung in angemessener Frist zur Beratung vorzulegen.

(5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. § 14 Abs. 3 KV M-V gilt entsprechend. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Für die Fragestunde ist in der Regel eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Auf Beschluss der Stadtvertretung kann diese Zeit verlängert werden.

(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt sowie regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses zu berichten.

(7) Der Bürgermeister berichtet regelmäßig über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und die Entwicklung der Unternehmungen und Einrichtungen gemäß § 71 (4) KV M-V, in denen er die Stadt vertritt.

### **§ 4 Stadtvertretung**

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung "Stadtvertreter".

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Präsident der Stadtvertretung".

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung.

(4) Der Präsident der Stadtvertretung vertritt die Stadtvertretung.

(5) Die Stadtvertretung bildet zur Unterstützung des Präsidenten der Stadtvertretung ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Stadtvertretung sowie seinen zwei Stellvertretern.

(6) Der Präsident der Stadtvertretung und seine Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

(7) Vom Präsidium der Stadtvertretung werden Eingaben von Bürgern an die Stadtvertretung geprüft und anschließend den Ausschüssen und der Stadtvertretung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

### **§ 5 Sitzung der Stadtvertretung**

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtvertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter Sitzung sind, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten.

## **§ 6 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss**

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen weitere neun Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 35 KV M-V obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind oder gemäß § 8 dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 - 5 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen:

a) im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.001,00 Euro bis 25.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 1.001,00 Euro bis 5.000,00 Euro der Leistungsrate,

b) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 50.000,00 bis 250.000,00 Euro im Einzelfall begrenzt auf jährlich maximal 5 Prozent der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung der Wertgrenze von 250.000 Euro gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 2 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 300.000,00 Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 Prozent.

c) bei Veräußerung, Kauf oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 25.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,

d) im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro,

e) im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 125.001,00 Euro bis 1 Mio Euro.

(4) Soweit sich aus § 6 Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach

a) der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000,00 Euro und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 100.000,00 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,

b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von mehr als 50.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der

wiederkehrenden Leistungen von mehr als 100.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro. Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 4 wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

(5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.001,00 Euro bis 100.000,00 Euro.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten ab der Entgeltgruppe 10. Angestellte ab dieser Entgeltgruppe werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über Erlasse von Forderungen über 1501,00 Euro bis 5000,00 Euro, darüber hinaus die Stadtvertretung.

(8) Brand- und Katastrophenschutzangelegenheiten werden im Hauptausschuss beraten.

(9) Die Stadtvertretung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(11) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 bis 1.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss.

## **§ 7 Beratende Ausschüsse**

(1) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Finanzausschuss

(Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, Liegenschaften, sonstige Abgaben)

2. Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie (Bauanträge, eig. Baumaßnahmen, Gebäude- und Energiemanagement, Umwelt- und Naturschutz; Landschaftspflege, Denkmalpflege Kleingartenwesen)

3. Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr (Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung)

4. Ausschuss für Bildung und Soziales (Schul- und Jugendeinrichtungen, Jugendförderung, Sozialwesen, Seniorenbetreuung und –förderung, Behindertenarbeit)

5. Ausschuss für Kultur, Sport und städtepartnerschaftliche Zusammenarbeit (Kultur, Sporteinrichtungen, Sportförderung, Pflege und Gestaltung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen)

Gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Stadtvertretern zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind bis auf den Rechnungsprüfungsausschuss öffentlich. § 5 (2) gilt entsprechend.

(3) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus neun Personen, mindestens fünf Stadtvertretern und höchstens vier sachkundigen Einwohnern zusammen.

(4) Die Tagesordnung einschließlich der Sitzungsunterlagen ist neben den Ausschussmitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden auch weiteren Stadtvertretern auf deren Anforderung zu übermitteln.

(5) Die Stadtvertretung kann zeitweilige Ausschüsse einsetzen, die bis zum Abschluss des Einsetzungsauftrages, längstens bis zum Abschluss der Wahlperiode, tätig sind. Bei der Zusammensetzung ist Absatz 3 zu berücksichtigen.

## **§ 8 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6. Er entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und der VOF bis zum Wert von 50.000,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 100.000,00 Euro.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. des § 38 (6) KV M/V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bei einmaligen und bis zu 7.500,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen/ Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm allein bevollmächtigten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 9 über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (5) Der Bürgermeister erteilt erforderliche Genehmigungen und Einvernehmenserklärungen nach dem BauGB, insbesondere nach §§ 31, 33, 34, 35 - jeweils i.V. mit § 36, gemäß §11 (3) dieser Satzung.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über Erlasse von Forderungen, sofern sie nicht nach § 6 Abs. 7 der Entscheidung des Hauptausschusses obliegen.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro.

## **§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „1. Stellvertreter des Bürgermeisters“ und „2. Stellvertreter des Bürgermeisters“.

## **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie ist dem Bürgermeister unterstellt und wird durch die Stadtvertretung bestellt. Im Rahmen des § 41 (5) KV M-V ist sie weisungsfrei.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, sich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und für Benachteiligte in der Stadt einzusetzen.
- (3) Der Bürgermeister soll die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist auf Verlangen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen.

## **§ 11 Gemeindliches Einvernehmen und Zurückstellung von Baugesuchen gemäß BauGB**

- (1) Die Stadtvertretung entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB als wichtige Angelegenheit gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 der KV über Vorhaben gem. § 29 BauGB, sofern sie nach LBauO-MV genehmigungspflichtig sind und nicht im mit B-Plänen überplanten Stadtgebiet gemäß § 34 BauGB bzw. nicht im Geltungsbereich des Städtebaulichen Rahmenplanes Altstadt liegen, beim Neubau von baulichen Anlagen mit mehr als zwei Vollgeschossen und einer Grundfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup>.
- (2) Die Stadtvertretung entscheidet über die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß §15 Abs. 1 BauGB.

(3) Alle übrigen Entscheidungen über nach BauGB und LBauO-MV genehmigungspflichtige Vorhaben, die das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erfordern, werden auf den Bürgermeister delegiert. Der Bürgermeister erteilt erforderliche Genehmigungen und Einvernehmenserklärungen nur, sofern der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Bau im Vorwege hierzu eine positive bzw. negative Empfehlung ausgesprochen hat.

## **§ 12 Entschädigungen**

(1) Die Stadt gewährt entsprechend der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Entsch.VO M-V ) in der jeweils geltenden Fassung für die ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen.

a) Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten in folgender Höhe je Monat:

1. Präsident der Stadtvertretung 335,00 €
2. Vertreter des Präsidenten der Stadtvertretung für die Dauer der Vertretung- 1/30 von 335 € pro vertretenen Kalendertag
3. Fraktionsvorsitzende 130,00 €
4. Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung – 1/30 von 130,00 € pro vertretenen Kalendertag
5. 1.Stellvertreter des Bürgermeisters 200,00 €
6. 2.Stellvertreter des Bürgermeisters 100,00 €.

Bei Zahlung von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erfolgt keine Zahlung sitzungsbezogener Aufwandsentschädigungen.

b) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, des Präsidiums, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Fraktionen und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und Fraktionssitzungen die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalisierte, sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld ) in folgender Höhe :

Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter, der die Ausschusssitzung leitet 52,00 €  
Sitzungsgeld pro Sitzung 26,00 €.

c) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 Sitzungen pro Person beschränkt.

d) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Die Vorsitzenden der Ortsteilsvertretung erhalten eine monatliche Entschädigung von 150,00 € und die Ortsvorsteher eine monatliche Entschädigung von 50,00 €.

e) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur, wenn die Teilnahme an der Sitzung mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer betragen hat. Der Protokollführer der Sitzung hat in der Teilnehmerliste die genaue Anwesenheit zu dokumentieren und durch den Leiter der Sitzung bestätigen zu lassen.

f) Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung auf das Eineinhalbfache des Betrages nach Absatz 1 erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

(2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € entsprechend der Kommunalbesoldungsverordnung M-V.

(3) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüber stehen und sie 150,- € im Monat übersteigen.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Stadt Ludwigslust sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ludwigslust, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Öffentliche Bekanntmachung“ über die Homepage der Stadt Ludwigslust unter: [www.stadtludwigslust.de](http://www.stadtludwigslust.de), öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: „Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust „Ludwigsluster Stadtanzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt geliefert. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Ludwigslust, Schloßstrasse 38, 19288 Ludwigslust, gegen Entgelt zu beziehen.

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung gemäß Abs. 1 ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Die Bekanntmachung und Verkündung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so hat diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unter der Überschrift "Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ludwigslust" zu erfolgen (Ersatzbekanntmachung). Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

in Ludwigslust, am Haus Schloßstraße 36 (Ostgiebel),  
in Ludwigslust, Wöbbeliner Straße in Höhe des Grundstückes Nr. 69, neben dem Fahrradweg,  
in Ludwigslust, vor dem Haus J.-G.-Barca-Str. 10,  
im Ortsteil Kummer, Bushaltestelle neben dem Grundstück Unter den Eichen 2,  
im Ortsteil Glaisin am Grundstück Zum Schnellberg 2,  
im Ortsteil Weselsdorf, Straße des Friedens gegenüber dem Grundstück Nr. 37,  
im Ortsteil Niendorf, Bliesenhorst gegenüber dem Grundstück Nr. 1,  
im Ortsteil Hornkaten, An den Liepen, gegenüber dem Grundstück Nr. 15,  
in Ludwigslust, Techentiner Straße 38b.

Nach dem Wegfall der Hinderungsgründe werden die im Wege der Ersatzbekanntmachung erfolgten Bekanntmachungen nochmals, gem. § 13 Abs.1, Abs. 2 dieser Satzung, nachveröffentlicht, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 14 Sprachformen**

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 21.05.2011 außer Kraft. Die Regelungen des § 2 Abs. 7, § 7 Abs. 1 dieser Satzung treten ab dem Beginn der nächsten Wahlperiode im Jahr 2014 in Kraft.

Ludwigslust, 18. 11. 2013

gez. Reinhard Mach  
Bürgermeister

Die Hauptsatzung wurde dem Landkreis Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Kommunalverfassung MV angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

## Übersichtskarte

